



An die  
Landkreise  
in Sachsen-Anhalt

Asylrecht  
Az.: 103-5/ga  
Tel.: 0391/56531-20  
fiebig@landkreistag-st.de

2. Januar 2018

## **Rundschreiben Nr. 002/2018**

### **Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin zum Familiennachzug**

#### **Kurzfassung:**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat entschieden, dass die bis zum 16. März 2018 befristete Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem Grundgesetz sowie dem Völker- und Unionsrecht in Einklang steht. In Härtefällen kann bei minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten ein Anspruch auf Familiennachzug nach § 22 AufenthG bestehen.

Mit dem Asylpaket II wurde für subsidiär Schutzberechtigte durch § 104 Abs. 13 Satz 1 AufenthG das Recht auf Familiennachzug einschließlich des Rechts auf Elternnachzug zu Minderjährigen bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Diese Regelung steht, wie das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 7. November 2017 (Az. VG 36 K 92.17, **Anlage**) entschieden hat, mit dem grundgesetzlichen Schutz für die Familie (Art. 6 GG), der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) sowie der Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union im Einklang.

Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz wegen der unterschiedlichen Behandlung von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten kann das Gericht nicht erkennen. Wörtlich heißt es dazu in dem Urteil:

*„Die Gründe, die die Zuerkennung eines unterschiedlichen Schutzstatus rechtfertigen, rechtfertigen bei zulässiger generalisierender und typisierender Betrachtung auch unterschiedliche Regelungen zum Zeitpunkt der Gewährung des Familiennachzugs. Subsidiär Schutzberechtigten wird im Hinblick auf eine Sondersituation im Heimatland - ganz überwiegend Kriegsverhältnisse - zunächst in der Erwartung vorübergehender Schutz gewährt, dass eine Rückkehr in das Heimatland und zu den dort verbliebenen Familienmitgliedern und keine dauerhafte Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes erfolgen wird. Diese Erwartung besteht bei wegen individueller Verfolgung anerkannten Flüchtlingen nicht. Bei diesen geht mit der Auf-*

Albrechtstr. 7  
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0  
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de  
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87  
BIC: NOLADE21MDG

*nahme im schutzgewährenden Staat von vornherein typischerweise eine dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes einher.“*

Wie das Gericht zugleich klarstellt, kann sich aus der Härtefallregelung des § 22 AufenthG, die nach § 104 Abs. 13 Satz 3 AufenthG von der Aussetzung des Familiennachzuges unberührt bleibt, ein Anspruch auf Erteilung eines Visums an die sich noch im Ausland aufhaltenden Eltern und (minderjährigen) Geschwister eines minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten ergeben. Bei der Auslegung dieser Vorschrift sei der Wertentscheidung des Art. 6 GG und der EMRK für das Kindeswohl Rechnung zu tragen.

Geklagt hatten im vorliegenden Fall die Eltern und Geschwister eines mittlerweile 16 Jahre alten Syers, bei dem nach den Feststellungen des Gerichts eine mit Suizidgedanken einhergehende, erhebliche posttraumatische Belastungsstörung und Anzeichen für Drogenmissbrauch vorliegen. Diese Gefährdungen des Kindeswohls könnte nur noch durch Herstellung der Familieneinheit und nicht mehr durch Maßnahmen der Jugendhilfe begegnet werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig, nachdem - wie jetzt bekannt wurde - das Auswärtige Amt seine Berufung gegen das Urteil zurückgezogen hat.



Theel

Anlage  
(**nur** digital)